Frau
Songard Schnabel
ZS

**Technische Universität Berlin**

DER PRÄSIDENT

## RUNDSCHREIBEN

☒FAK ☒WE ☒ZUV ☒UB ☒WM
☒SM (nur Angestellte/Arbeiter)

Schlagwort :
Anwendungstarifvertrag Berliner Hochschulen

Gruppe
F

Bearbeiter / Bearbeiterin :
Frau Gempf

Stellenzeichen / Telefon :
II TX 3 / 22556

Datum
01.07.2004

Dieses Rundschreiben
ergänzt Gruppe F vom 14.01., 04.03. u. 08.03.2004

### Anwendungs-TV Berliner Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren o. g. Rundschreiben haben wir Hinweise zum Anwendungs-TV Berliner Hochschulen gegeben.

Hinsichtlich der Arbeitszeitkonten hat sich zwischenzeitlich durch die praktische Anwendung und daraus resultierender Rückfragen weiterer Regelungssachverhalt ergeben.

**Lebensarbeitszeitkonten**

Sofern sich Mitarbeiter/innen für ein Ansparen des Freizeitausgleichs als sog. Lebensarbeitszeitkonto entscheiden, ist die Freizeit grundsätzlich zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu gewähren. (Bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit vor Beginn der Altersteilzeit).

Eine Gewährung von Freizeitblocks zu einem anderen Zeitpunkt wird in Einzelfällen aus zwingenden persönlichen Gründen möglich sein.

**Gewährung von Freizeit aus dem Arbeitszeitkonto**

Eine Freizeitgewährung unter Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos ist rechtzeitig zu beantragen.
Sollen mehr als 15 **Arbeits**tage zusammenhängend in Anspruch genommen werden, muss dies spätestens einen Monat vor Beginn der Freistellungsphase beantragt werden.
Eine Ablehnung seitens der Beschäftigungsstelle kann nur innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Freistellung als genehmigt.

Eine Ablehnung der Freizeitgewährung ist nur aus dringenden dienstlichen Gründen zulässig. In Zweifelsfragen ist die Personalstelle einzuschalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröker

Begl. Schnabel